

**Bekanntmachung über die Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 1/99 „Alte Zuckerfabrik“ OT Alleringersleben der Gemeinde Ingersleben nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 27.01.2000**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alleringersleben hat am 12.01.2000 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan 1/99 „Alte Zuckerfabrik“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und der Plan vom 12.01.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan 1/99 „Alte Zuckerfabrik“ nichts entgegen. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 27.01.2000 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Bebauungsplan 1/99 „Alte Zuckerfabrik“ durch den Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben am 21.04.2020 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 27.01.2000 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann an folgender Stelle, innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15 in 39345 Flechtingen

Montags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan 1/99 „Alte Zuckerfabrik“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Flechtingen, den 21.04.2020

  
Crackau  
Bürgermeister

Bekanntmachung entsprechend § 13 Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushänge in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Flechtingen.

OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2  
OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70  
OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus  
OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg  
angewiesen: 21.04.2020

Siegel

  
Crackau  
Bürgermeister


Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 28.04.2020

ausgehängt am: 

Unterschrift:

abzunehmen am: 15.05.2020

abgenommen am: 

Unterschrift:

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 09.06.2020

Siegel

  
Crackau  
Bürgermeister

